

Auftrag zur Fahrplanerstellung

zwischen

Schweizerische Trassenvergabestelle
Schwarztorstrasse 31
3007 Bern

Auftraggeberin
nachfolgend: Auftraggeberin oder TVS

und

Schweizerische Südostbahn AG
Bahnhofplatz 1a
9001 St. Gallen

Auftragnehmerin
nachfolgend: Auftragnehmerin, SOB oder SOB Infrastruktur

Beide zusammen nachfolgend: Parteien

1 AUSGANGSLAGE

Die TVS ist gemäss Artikel 9f Eisenbahngesetz (EBG) u.a. zuständig für die Trassenplanung, die Trassenvergabe und die Erstellung des Netzfahrplans. Sie kann Dritte für die Erfüllung einzelner Aufgaben beiziehen, insbesondere für die Fahrplanerstellung. Diese haben ihre Aufgaben diskriminierungsfrei wahrzunehmen und die Mitwirkung der Infrastrukturbetreiberinnen und der nach Art. 9a Abs.4 EBG für den Netzzugang Antragsberechtigten sicherzustellen. Der Vertrag ist zu veröffentlichen.

In der Verordnung über die Trassenvergabestelle (TVSV) regelt der Bundesrat die einzelnen Themenbereiche.

Der vorliegende Vertrag regelt die Beauftragung der SOB durch die TVS für die Fahrplanplanung auf ihrem eigenen Netz für alle planerischen Tätigkeiten, die in Ziffer 5 beschrieben werden. Die TVS hat zusätzlich die SBB beauftragt, weitere Leistungen auf dem Netz der SOB auszuführen. Die TVS stellt der SOB eine Kopie des Auftrags an die SBB zur Verfügung.

Der vorliegende Vertrag soll die Zielsetzungen des Bundes nach Diskriminierungsfreiheit und Transparenz im Netzzugang, einer gesunden Entwicklung des Wettbewerbs im Eisenbahnverkehr und der optimalen Nutzung der Schienennetzkapazitäten unterstützen (vgl. Art. 9e EBG).

In der Auftrags Erfüllung stehen die Einhaltung der Rechtsgrundlagen sowie die Beherrschbarkeit der Abläufe im Vordergrund. Zentrale Richtschnur für die Auslegung des vorliegenden Vertrags ist die Ausrichtung auf den Kundennutzen, d.h. die Anforderungen der Netznutzenden sowie der Endkunden. Entwicklungen sollen während der Vertragslaufdauer möglich sein. Insbesondere soll der Vertrag den Entwicklungen im Bereich der automatisierten Fahrplanplanung Rechnung tragen und die Nutzung der damit einhergehenden neuen Möglichkeiten ausschöpfen.

2 DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN

Antragsteller	Unternehmen, die im Sinne von Art. 9a Abs. 4 EBG den Netzzugang beantragen können
BAV	Bundesamt für Verkehr
BV	Bestellverfahren; Prozesse für unterschiedliche Fristigkeiten in der Fahrplanerstellung von BV1 (Jahresfahrplan) bis BV5 (operative Bestellungen)
EBG	Eisenbahngesetz
ISB	Infrastrukturbetreiberin (im Vertrag diejenigen ISB in der Zuständigkeit der TVS)
JUP	Jahresfahrplan-Update
NNK	Netznutzungskonzept
NNP	Netznutzungsplan/-pläne

NZV	Eisenbahn-Netzzugangsverordnung
LV	Leistungsvereinbarung zwischen ISB und dem Bundesamt für Verkehr
RNE	Vereinigung der europäischen Infrastrukturbetreiber und Trassenvergabe- stellen RailNetEurope
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
TMS	Traffic Management System; umfassendes System zur Kapazitätsplanung und Betriebsführung
TTR	Projekt «Timetabling and Capacity Redesign» zur Weiterentwicklung des eu- ropäischen Kapazitätsmanagements.
TVS	Schweizerische Trassenvergabestelle
TVSV	Verordnung über die Trassenvergabestelle

3 ZIEL UND ZWECK DES VERTRAGES

Ziel der Parteien ist es, im Interesse der Netznutzenden und Endkunden im Spannungsfeld zwischen Fahrplanstabilität, Robustheit, Pünktlichkeit und einer hohen Netzauslastung einen Fahrplan zu erstellen. Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Beauftragung zur Fahrplanerstellung. Dazu gehören namentlich folgende Aufgaben:

- Erstellung der Knotenplanung für Bahnhöfe auf dem Netz der SOB in allen planerischen Zeithorizonten;
- Anpassungen bei Bau- und Unterhaltsarbeiten (BV 4b) sowie grösseren Betriebsstörungen auf dem Netz der SOB;
- Planung von Extrazügen (BV 4b) und von Bestellungen im Kurzfrist- und operativen Bereich (BV 5) auf dem Netz der SOB;
- Sicherstellung der ISB-übergreifenden Koordination bei netzübergreifenden Planungen zwischen der SOB und der SBB im Bereich der Planung von Extrazügen (BV 4b) und Bestellungen im Kurzfrist- und operativen Bereich (BV 5);
- Regelung des Einbezugs der Netznutzenden;
- Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit.

4 VERANTWORTLICHKEITEN

Die SOB als Auftragnehmerin ist verantwortlich, die geltenden Fahrplanplanungsgrundlagen und das Risikomanagement zugunsten eines stabilen und robusten Fahrplans anzuwenden.

Die SOB berichtet an institutionalisierten Meetings gegenüber der TVS über die Umsetzung, allfällige Schwierigkeiten, deren Ursachen und Abhilfemassnahmen.

5 LEISTUNGEN DER AUFTRAGNEHMERIN

Die TVS beauftragt die SOB, die nachfolgend und in den Anhängen im Detail geregelten Leistungen zu erbringen. Wo gegeben, werden auch Mitwirkungsobliegenheiten der TVS umschrieben.

Die SOB erbringt ihre Leistungen diskriminierungsfrei. Sie stellt die Mitwirkung der beteiligten ISB und der gemäss Art. 9a Abs. 4 EBG Bestellberechtigten sicher.

5.1 Grundlagen für die Bestellung und für die Nutzung des Schienennetzes der SOB

Die SOB ermöglicht der TVS, die Bedingungen für die Bestellung, Zuteilung, Nutzung und Abrechnung (Teil Inkasso) der Grund- und Zusatzleistungen, sowie weitere Belange im Zuständigkeitsbereich der TVS in ihrem Network Statement für jedes Fahrplanjahr zu integrieren. Dabei werden die Strukturvorgaben der RNE berücksichtigt. SOB und TVS arbeiten bei der Erstellung der Network Statements eng zusammen.

5.2 Trassenstudien im Netzzugang

Die SOB führt auf Wunsch von Antragsberechtigten nach Art. 9a Abs.4 EBG Trassenstudien durch. Die Bedingungen werden im Network Statement publiziert.

Die SOB stellt sicher, dass Studienanfragen im konzeptionellen Bereich sowie für den Netzfahrplan innerhalb des Jahresfahrplans (BV 1-3) mittels e-Formular eingereicht werden. Die SOB informiert die TVS über sämtliche Studien, deren Bearbeitung nicht durch SBB Infrastruktur federführend wahrgenommen wird (eingegangene Anfragen, Bearbeitungsstand, Studienergebnisse), indem sie die TVS in Kopie setzt.

Studienanfragen für den Netzfahrplan innerhalb der Jahresfahrplan-Updates (aktuell Bestellverfahren 4a) werden ausschliesslich im aktuellen Bestellsystem bei der TVS eingereicht.

Studienanfragen werden durch die TVS geprüft sowie gegebenenfalls beanstandet und zur Vervollständigung zurückgewiesen. Die TVS beauftragt die SOB mit der Planung der beantragten Studien.

5.3 Konzeptioneller Fahrplan, Jahresfahrplan (BV 1 bis 3) und Jahresfahrplan-Updates (BV 4a)

Der konzeptionelle Fahrplan umfasst die Mittelfrist-Planung ab dem Zeithorizont sechs Jahre vor Fahrplanwechsel bis zur Übergabe an den Jahresfahrplan, ein Jahr vor dem Fahrplanwechsel.

Die Streckenplanungen im konzeptionellen Fahrplan, im Jahresfahrplan (BV 1 bis 3) und bei Jahresfahrplan-Updates (BV 4a) werden durch die SBB im Auftrag der TVS durchgeführt. In diesen zeitlichen Horizonten führt die SOB die Knotenplanung durch.

5.4 Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung (BV 4b und BV 5)

Die SOB nimmt Trassenbestellungen der aktuellen Bestellverfahren 4b und 5 selbständig entgegen, plant deren bestmögliche Umsetzung und teilt die Trassen selbständig zu. Die SOB bearbeitet ausschliesslich den Vorgaben im Network Statement entsprechende Anträge. Die TVS überprüft die Zuteilungen/Ablehnungen von Trassen für den Tagesfahrplan und die operativen Bereiche im Nachhinein. Die SOB erfasst die Bestellungen und Zuteilungen im Bestellsystem gemäss den eigenen Handlungsanweisungen.

Die Anforderungen und Termine an den Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung sind im Anhang 1 geregelt.

5.5 Ersatzfahrpläne bei geplanten temporären Kapazitätseinschränkungen

Die SOB erstellt im laufenden Fahrplan unter Berücksichtigung der vom BAV bewilligten NNP Ersatzfahrpläne bei temporären Kapazitätseinschränkungen. Dabei ist die TVS in geeigneter Weise einzubeziehen.

Der Ressourcenaufwand für das Erstellen von Ersatzfahrplänen bei temporären Kapazitätseinschränkungen inklusive des Aufwands für die Koordination mit Antragstellern und benachbarten Infrastrukturbetreiberinnen wird über die entsprechenden Bauprojekte finanziert. Die TVS finanziert ausschliesslich die Umsetzung der Ersatzmassnahmen in den Fahrplansystemen. Die inhaltliche Zuständigkeit der TVS für die Ersatzfahrpläne bleibt dessen ungeachtet bestehen.

Die Finanzierung von Ersatzmassnahmen, wie Zahlungen von Pauschalbeträgen oder die Kosten für Bahnersatzleistungen, richtet sich nach Art. 11b NZV und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Der Prozess des Einbezugs und die Anforderungen und Termine an die Ersatzfahrpläne bei temporären Kapazitätseinschränkungen sowie ihre Zusammenhänge mit dem Regelfahrplanprozess sind im Anhang 1 geregelt.

5.6 Zusatzleistungen im Jahresfahrplan inkl. Jahresfahrplan-Updates (JUP 0-6)

Die SOB stellt aktuelle Informationen zu den Anlagen, in denen Zusatzleistungen angeboten werden, zur Verfügung. Die Bestellungen gehen bei der TVS ein und werden an die SOB weitergeleitet. Die SOB plant die beantragten Zusatzleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie zeigt Zusatzleistungskonflikte der SOB Infrastruktur auf. Die TVS koordiniert die konfliktbehafteten Anträge mit den betreffenden Antragstellern und Vertretern von SOB und allfällig SBB Infrastruktur. Die Zuteilung, das Nichteintreten auf Anträge und Ablehnungen erfolgen durch die TVS. Stornierungen und Abbestellungen der Leistungen durch die Antragssteller erfolgen via TVS.

Die Anforderungen und Termine an die Zusatzleistungen im Jahresfahrplan inklusive Jahresfahrplan-Updates werden im Anhang 1 geregelt.

5.7 Zusatzleistungen im Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung

Die SOB nimmt Bestellungen von Zusatzleistungen im Tages- und im operativen Fahrplan (aktuelle Bestellverfahren 4b und 5) selbständig entgegen, plant deren bestmögliche Umsetzung und teilt diese selbständig zu. Die TVS überprüft die Zuteilungen von Zusatzleistungen für den Tagesfahrplan und die operativen Bereiche im Nachhinein. Die SOB erfasst jede Bestellung im Planungssystem. Sämtliche durch die SOB im Tagesfahrplan inklusive Produktionsplanung ausgesprochenen Ablehnungen von Zusatzleistungen werden durch die TVS nachträglich überprüft und gegebenenfalls zwischen den Parteien besprochen.

Die Anforderungen und Termine an die Zusatzleistungen im Tagesfahrplan inklusive Produktionsplanung werden im Anhang 1 geregelt.

5.8 Systeme und Daten

Die SOB verwendet für die Fahrplanplanungen grundsätzlich die von der SBB zur Verfügung gestellten Systeme, zu welchem die TVS uneingeschränkten Zugang hat.

Verwendet die SOB für die Fahrplanerstellung weitere Systeme, erhält die TVS uneingeschränkten Zugang auf diese Systeme. Bestell- und Fahrplan- Istdaten aus dem System müssen zur digitalen Weiterverarbeitung gemäss den aktuellen Möglichkeiten exportiert werden können.

5.9 Projekte in der Fahrplanplanung

Die SOB bezieht die TVS in Projekte und Weiterentwicklungen, die den Zuständigkeitsbereich der TVS ganz oder teilweise betreffen, in geeigneter Weise ein. SOB und TVS verständigen sich jeweils über den Einbezug.

5.10 Obliegenheiten der Auftraggeberin

Sind neben der im vorliegenden Vertrag geregelten Mitwirkung weitere Mitwirkungsobliegenheiten seitens der Auftraggeberin notwendig, werden sie zu ihrer Gültigkeit schriftlich im gegenseitigen Einverständnis in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart.

6 WEITERE VERPFLICHTUNGEN DER SOB

6.1 Informationspflicht

Die SOB informiert die TVS im Rahmen institutionalisierter Gespräche über die Umsetzung des Vertrags und alle relevanten Entwicklungen. Anhang 2 regelt die Form der Berichterstattung und die Periodizität.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche Auswirkungen auf die Erfüllung dieses Vertrages haben können, informiert die SOB die TVS unverzüglich.

6.2 Einbezug weiterer ISB und von Antragstellern

Die SOB ist verpflichtet, bei der Erbringung ihrer Leistungen alle betroffenen ISB und Antragsteller einzubeziehen.

Die TVS führt im Rahmen eines «Management Boards Fahrplan» halbjährliche Meetings durch, zu denen sämtliche ISB im Zuständigkeitsbereich der TVS teilnahme- und antragsberechtigt sind. Damit soll die Mitwirkung aller ISB im Zuständigkeitsbereich der TVS gewährleistet werden. Die SOB ist verpflichtet, zu Anfragen und Anträgen Auskunft zu erteilen, sofern diese mit der Erbringung ISB-übergreifender Tätigkeiten, welche im vorliegenden Vertrag beschrieben sind, in Zusammenhang stehen.

7 KOMMUNIKATION

Die Parteien verpflichten sich, die externe Kommunikation, die Beantwortung von Medienanfragen und die Stellungnahme zu Anfragen aus Verwaltung und Politik zu allen den Vertragsgegenstand betreffenden Angelegenheiten miteinander abzusprechen. Das Vorgehen und die Kontaktstellen werden im Anhang 3 festgehalten.

8 VERGÜTUNG

8.1 Planwerte

Für die Jahre 2025-2028 erbringt die SOB ihre Leistungen zum verbindlichen Planwert von (inkl. VGK und 8.1% MWST):

2025: CHF 737'984.00

2026: CHF 737'984.00

2027: CHF 737'984.00

2028: CHF 737'984.00

Die Kosten 2025-2028 basieren auf den gemeldeten Planwerten und berücksichtigen die in der Leistungsvereinbarung (LV) mit dem BAV beantragten Abgeltungen.

Die Vergütung gilt für alle zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geplanten und bestellten Leistungen, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Bei unvorhersehbaren und von den Parteien nicht beeinflussbaren Ereignissen wie Änderung der Rechtsgrundlagen, Pandemien oder Umweltkatas-

tropfen, welche grosse Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Leistungen und/oder die Kosten haben, kann die Vergütung einvernehmlich angepasst werden.

Die SOB legt der TVS bis spätestens Ende September jedes Jahres eine aktualisierte Zusammenstellung der Plankosten für die vier Jahre der LV-Periode vor.

Die Parteien sind ausserdem verpflichtet, über eine ausserordentliche Anpassung des Vertrags bzw. der Kosten zu beraten, sofern die prognostizierten Kosten mehr als 10% von den verbindlichen Planwerten abweichen. Eine Analyse erfolgt jeweils im September. Eine entsprechende Information an die weiteren ISB erfolgt im Oktober im Rahmen des Managementboard Fahrplan.

8.2 Rechnungstellung und Zahlungsfrist

Die SOB stellt monatlich einen Zwölftel des verbindlichen Planwertes gem. Ziff. 8.1 in Rechnung. Das Rechnungsdatum ist jeweils der 1. jeden Monats, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Sämtliche Rechnungen müssen sich auf die im Vertrag festgelegten Grundlagen beziehen. Die MWST ist separat auszuweisen.

Die SOB sendet die Rechnungen via E-Mail an folgende Adresse: finanzen@tvs.ch

Die Rechnungsadresse ist folgende:

Schweizerische Trassenvergabestelle
Schwarztorstrasse 31
Postfach
3007 Bern

9 HAFTUNG

Die SOB haftet für den von ihr, ihren Hilfspersonen und einbezogenen Subunternehmern im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten Schaden, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch die Hilfsperson/Subunternehmer ein Verschulden trifft. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf maximal CHF 1 Mio. beschränkt.

10 GEHEIMHALTUNG

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auch und im Speziellen auf Informationen bezüglich einzelner Antragsteller im Zusammenhang mit Trassenstudien, Trassenplanung und Fahrplanerstellung. Diese Informationen dürfen anderen Abteilungen und Tochtergesellschaften der SOB, anderen Antragstellern oder Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

11 INFORMATIONSSICHERHEIT

Die SOB überprüft regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr die Informationssicherheit mittels Audits. Sie legt der TVS die entsprechenden Auditberichte unaufgefordert vor. Führt die SOB keine eigenen Audits durch oder lassen die Auditberichte Zweifel an der Informationssicherheit entstehen, kann die TVS eine externe Auditstelle mit der Durchführung eines Audits beauftragen. Die SOB gewährt hierzu der beauftragten Auditstelle Zutritt zu ihren Räumlichkeiten und erteilt dieser sämtlichen notwendigen Informationen.

12 DATENEIGENTUM

Die im Rahmen der Beantragung/Bestellung und Zuteilung von Trassen und Zusatzleistungen eingelieferten Daten bleiben im Eigentum der Antragsteller. Sie dürfen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Berechtigten nicht für andere Zwecke verwendet werden.

13 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. Diese bedürfen der Schriftform, um Gültigkeit zu erhalten. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.

Die Anhänge können in einem vereinfachten Verfahren angepasst werden. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Vertrag, sind das anwendbare Änderungsverfahren und die zuständigen Stellen der Parteien in den jeweiligen Anhängen geregelt.

14 INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER SOWIE BEENDIGUNG DES VERTRAGS

14.1 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Er ist gültig bis zum 31. Dezember 2028. Er kann erneuert werden. Die Verhandlungen zu einer Erneuerung des Vertrags starten spätestens am 31. Dezember 2026. Die Parteien achten darauf, dass die Verhandlungen zeitlich auf die LV-Verhandlungen zwischen SOB und BAV abgestimmt sind, um allfällige finanzielle Konsequenzen einzubeziehen.

14.2 Beendigung des Vertrags

Eine Kündigung während der Vertragsdauer ist mit Ausnahme eines Auftragsentzugs gemäss Art. 3 Abs. 4 TVSV oder bei veränderten rechtlichen Grundlagen nicht möglich.

15 SCHIEDSKLAUSEL

Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag eine einvernehmliche Einigung zu suchen, bevor sie das nachstehend zuständige Schiedsgericht anrufen.

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Bern.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

16 ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

17 ANHÄNGE

Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile des Vertrages:

- Anhang 1: Anforderungen an Lieferobjekte und Termine
- Anhang 2: Form und Periodizität der Berichterstattung an den Auftraggeber
- Anhang 3: Vorgehen Kommunikationen und Kontaktstellen

Widersprechen sich Bestimmungen des Vertrages und der Anhänge, dann gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

18 VERTRAGSAUSFERTIGUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.
Dieser Vertrag wird gestützt auf Art. 9f Abs. 5 EBG auf der Webseite der TVS veröffentlicht.

Bern, den 08.11.2024

Für die Auftraggeberin
Schweizerische Trassenvergabestelle



Alexander Stüssi

Präsident des Verwaltungsrats



Dr. Thomas Isenmann

Geschäftsführer

St. Gallen, den 18.11.2024

Für die Auftragnehmerin
Schweizerische Südostbahn AG



Thomas Küchler

Vorsitzender der Geschäftsleitung



Klaus Bischof

Leiter Infrastruktur a.i.

Mitglied der Geschäftsleitung